



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professiuns libras

Solothurn, 08.04.2020

Medienmitteilung

Verband enttäuscht über Nichtentscheid des Bundesrates

Entschädigung für zehntausende Selbständige ist dringlich!

Der Schweizerische Verband der freien Berufe (SVFB) fordert dringlich, dass nun endlich die „echten“ Selbständigerwerbenden, die keine AG oder GmbH haben, nicht weiter diskriminiert werden. Ebenso sind alle Gesundheitsberufe, die der Bundesrat mit einem eigentlichen Berufsverbot belegt hat, gleichberechtigt in die COVID-Ersatzentschädigung einzubeziehen. Zudem sind die Maximalsätze der COVID-Erwerbsausfallentschädigung zu erhöhen, um drohende Konkurse zu vermeiden.

Der Schweizerische Verband der freien Berufe (SVFB) begrüsst es, dass der Bundesrat in einem ersten Schritt den Corona-Erwerbsersatz rasch und unbürokratisch auf Teile der Selbständigerwerbenden ausgedehnt hat. Der Verband ist aber sehr enttäuscht, dass der Bundesrat nach wie vor die „echten“ Selbständigerwerbenden ausklammert. Mit dem heutigen Stand der COVID-Verordnungen sind nämlich normale Selbständigerwerbende gegenüber denjenigen Berufstätigen, die die genau gleiche Tätigkeit über eine eigene AG oder GmbH erbringen, stark benachteiligt. Sie haben kein Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung, erhalten keine Entschädigung für mitarbeitende Ehepartner und ihr Erwerbsersatz ist in der Höhe und Dauer eingeschränkt. Der Verband ersucht den Bundesrat dringlich, diese Ungleichbehandlung durch eine schnelle Massnahme zu beheben, um weitere Verschärfungen für diese Kleinunternehmen und drohende Konkurse zu vermeiden. Für den Verband kommen beispielsweise eine Auszahlung von Pauschalen oder Krediten, die allenfalls nach einer Überprüfung erlassen werden könnten, in Frage. Der Verband ist erfreut darüber, dass sowohl die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK), als auch die Kommission für soziale Gerechtigkeit und Gesundheit (SGK) des Ständerates in ihren Entscheiden von gestern und vorgestern eine gleichlautende Forderung an den Bundesrat erhoben haben.

Eindrücklich weist der Verband zudem auf die Gruppe von direktbetroffenen Selbständigen aus dem Gesundheitssektor hin (Physiotherapeuten, Osteopathen, Hausärzte, Chiropraktoren, Psychotherapeuten, etc.). Diese Berufsgruppen hat der Bundesrat die Berufsausübung aufgrund von Art. 10a Abs. 2 der COVID19-Verordnung 2 (ausser in Notfällen) faktisch verboten. Im Gegensatz zu Selbständigen wie Coiffeuren oder Betreibern von Restaurants, deren Lokale formell geschlossen wurden, sind sie jedoch

von einer Entschädigungslösung ausgeschlossen. Der Verband ersucht den Bundesrat dringlich, die COVID19-Verordnung Erwerbsausfallentschädigung möglichst rasch auf diese Personen auszuweiten.

Zudem ersucht der Verband den Bundesrat, die Maximalsätze der COVID-Erwerbsausfallentschädigung gemäss Art. 5 Abs. 3 COVID19-Verordnung 2 im Betrag von heute CHF 196.- pro Tag im Maximum zumindest in denjenigen Fällen zu erhöhen, in denen selbst die Fixkosten vom Selbständigerwerbenden (z.B. Miete) höher als dieser Betrag sind. Immerhin möchte der Verband dem Bundesrat dafür danken, dass er durch seinen heutigen Entscheid sinnvolle Online- und Telefonbehandlungen (in etwa von Psychiatern, Psychologen und Psychotherapeuten) entschädigungsberechtigt sein sollen.

Kontaktpersonen:

- Dr. iur. Pirmin Bischof, Präsident, Ständerat (079 65 65 420)
- Marco Taddei, Direktor